

Ausgabe 1. Januar 2008

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (ZVB)

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Die Versicherung Haushalt-Taggeld gilt als Zusatzversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Atupri Gesundheitsversicherung AG (nachfolgend Atupri genannt) für die Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 1.2 Die Versicherung Haushalt-Taggeld deckt bis zur Höhe des versicherten Taggeldes grundsätzlich die nachgewiesenen Kosten in Haushalt und Familie, die durch die krankheitsoder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person entstehen.
- 1.3 Die Versicherung Haushalt-Taggeld kann abschliessen, wer einen eigenen Haushalt führt.
- 2 Taggeldsummen

Das Taggeld kann in 10er-Schritten von CHF 10.– bis max. CHF 100.– pro Tag abgeschlossen werden.

II Versicherungsverhältnis

3 Umwandlung der Versicherung

Die versicherte Person, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht hat und voll arbeitsfähig ist, kann innert 3 Monaten nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Versicherung Haushalt-Taggeld unabhängig vom Gesundheitszustand in eine Versicherung Taggeld VVG umwandeln, wenn sich dadurch die zu bezahlende Prämie nicht erhöht.

- 4 Reduktion sowie Erlöschen der Versicherung
- 4.1 Die Versicherung Haushalt-Taggeld erlischt automatisch, wenn die maximale Leistungsdauer erreicht ist, spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres.
- 4.2 Die Reduktion der Versicherungsdeckung im AHV-Alter ist in Artikel 12 geregelt.

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungspolice aufbewahren



III Leistungen

5 Leistungsvoraussetzungen

- 5.1 Die versicherte Person hat ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens innert 5 Tagen nach Ablauf der Wartefrist zu melden und innert weiterer 3 Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes oder des Chiropraktors einzureichen.
- 5.2 Bei verspäteter Einreichung besteht frühestens ab Eingang des ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf die versicherten Leistungen.
- 5.3 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit ist der Atupri unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

6 Kostennachweis

- 6.1 Für Leistungen bis CHF 50.– pro Tag verzichtet Atupri auf einen Kostennachweis.
- 6.2 Für CHF 50.– pro Tag übersteigende Leistungen hat die versicherte Person den Nachweis von krankheitsoder unfallbedingten Kosten zu erbringen. Als solche werden Kosten für Haushaltarbeiten und Familienhilfe durch öffentliche und private Hauspflege-, Haushalthilfe-, Familienhilfe- und ähnlichen Institutionen anerkannt. Anerkannt werden Kosten von Familienangehörigen, Nachbarn, Bekannten und anderen Personen, sofern sie einen durch ihren Einsatz entstandenen Erwerbsausfall nachweisen können.

7 Wartefristen und Leistungsbeginn

- 7.1 Es können Wartefristen von 7, 14, 21 oder 30 Tagen gewählt werden.
- 7.2 Der Leistungsanspruch beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.
- 7.3 Die Wartefrist wird pro Fall berechnet. Bei Rückfällen innerhalb von 2 Monaten seit Wiederaufnahme der Arbeit entfällt das erneute Bestehen der Wartefrist.

8 Leistungsdauer

- 8.1 Der versicherte Tagesansatz wird während maximal 365 Tagen innert 5 Jahren ausgerichtet; die vereinbarte Wartefrist wird an die maximale Leistungsdauer nicht angerechnet. Für versicherte Personen im AHV-Alter gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 12. Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen als ganze Tage.
- 8.2 Die versicherte Person darf nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung aus der Versicherung Haushalt-Taggeld verhindern.

9 Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich bestätigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent wird die versicherte Taggeldsumme anteilmässig, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, ausgerichtet.

10 Mutterschaft

- 10.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 21 Tagen das Taggeld ausgerichtet, welches bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 365 aufeinander folgenden Tagen bei der Atupri für Krankheit versichert war. Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 21 Tage nicht angerechnet.
- 10.2 Die Leistungen bei Mutterschaft werden nicht auf die maximale Leistungsdauer angerechnet.
- 10.3 Vorbehältlich Absatz 1 werden während 14 Wochen nach einer Niederkunft keine Leistungen ausgerichtet, mit Ausnahme von Leistungen bei Unfall.

11 Anspruch im Ausland

Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird der versicherte Tagesansatz nur während der Dauer eines Spitalaufenthaltes ausgerichtet. Begibt sich eine versicherte Person zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen erbracht.

12 Leistungen im AHV-Alter

- 12.1 Beim Eintritt ins AHV-Alter wird eine CHF 50.- pro Tag übersteigende Versicherung automatisch auf diesen Betrag herabgesetzt.
- 12.2 Im AHV-Alter werden die versicherten Taggelder während maximal 180 Kalendertagen im Verlaufe von fünf aufeinander folgenden Jahren ausgerichtet. Unmittelbar vor dem AHV-Alter bezogene Taggelder werden angerechnet, soweit sie zusammen die maximale Leistungsdauer gemäss Artikel 8 übersteigen.